

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

|       |               |  |
|-------|---------------|--|
| Nr. 3 | 07. Juni 2021 |  |
|-------|---------------|--|

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

|  |          |
|--|----------|
| Beitragsordnung Studierendenschaft<br>der Universität Bremen vom 12. Mai 2021  | Seite 61 |
| Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang<br>„Medical Biometry/Biostatistics“<br>der Universität Bremen vom 19. Mai 2021   | Seite 65 |
| Satzung zur Aufhebung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang<br>„Klinische Psychologie und Psychotherapie“<br>der Universität Bremen vom 28. April 2021           | Seite 69 |
| Entgeltordnung der Academy HERE AHEAD<br>für den Intensiv-Sprachkurs im „Vorbereitungsstudium Sprache“<br>der Universität Bremen vom 29. März 2021                       | Seite 71 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs<br>mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“<br>der Universität Bremen vom 17. Februar 2021 | Seite 73 |
| Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs<br>mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“<br>der Universität Bremen vom 17. Februar 2021       | Seite 77 |



## **Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen**

**Vom 12.05.2021**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25.05.2021 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 46 BremHG durch den Studierendenrat der Universität Bremen am 12.05.2021 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **§ 1**

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung. (2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

### **§ 2**

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

### **§ 3**

(1) Der Beitrag beträgt je Semester EUR **243,66** EURO.

Er setzt sich ab dem WS 21/22 zusammen aus

1. EUR **16,00** für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes
2. EUR **225,81** für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gem. § 45 Abs.2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket), zusammengesetzt aus
  - a) EUR **138,40** für das VBN-Semesterticket
  - b) EUR **87,41** für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
3. EUR **1,85** für das Kultursemesterticket

Ab dem Sommersemester 2021 wird der Beitrag für das Kultursemesterticket für ein Jahr auf 1,85 Euro pro Semester erhöht, der Semesterbeitrag ändert sich entsprechend. Die Zusammensetzung des Betrags ist in der Anlage 1 zur Beitragsordnung entsprechend aufgeschlüsselt. Die Nutzung des Kultursemestertickets wird jährlich evaluiert.

(2) Sofern sich im Fall von Satz 1 Ziffer 2 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft

unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

#### § 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufhalten, z. B. für ein Praktikum, ein Auslandsstudium oder zur Promotion,
5. Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das landesweite Semesterticket nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studierendenwerkgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studierendenwerk Bremen zurückerhalten haben.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

(3) In Ausnahmefällen von § 4 Ziffer 1 kann beim AStA ein Erstattungsantrag gestellt werden, solange des Semesterticket vor Semesterbeginn oder ungeklebt eingereicht wird.

(4) In den Fällen von § 4 Ziffer 1 2., 3., 4., 5. können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Sekretariat für Studierende oder im Falle von § 4 Ziffer 2 den Erstattungsbeitrag bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten.

#### § 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Eine vom Studierendenrat gewählte Kommission von drei Personen hat als Kontrollinstanz Zugriff auf alle bewilligten Anträge.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

## **§ 6**

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

## **§ 7**

(1) Bei Antragsstellung sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass diese durch die Erstattung/ Befreiung ihre Fahrtberechtigung verlieren.

(2) Für die Befreiung/ Erstattung des Semestertickets ist ein Einbehalten oder Einziehen des Semestertickets notwendig.

(3) Rückerstattungen, Befreiungen oder Anträge nach §§ 4,5,6 sind in geeigneter Form nachzuweisen, diese Nachweise sind zu dokumentieren.

## **§ 8**

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 26.10.2020 aufgehoben.

Bremen, den 25.05.2021

Der Rektor der Universität Bremen

## **Anlage 1 zur Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen**

### **§ 1**

(1) Der Kultursemesterticket-Beitrag ab dem Sommersemester 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

1. 0,80 Euro für das Theater Bremen,
2. 0,40 Euro für die Kunsthalle Bremen,
3. 0,22 Euro für Stadtkultur Bremen,
4. 0,18 Euro für den Landesverband Freie Darstellende Künste Bremen,
5. 0,08 Euro für die Schwankhalle,
6. 0,08 Euro für die Weserburg und
7. 0,09 Euro für die Öffentlichkeitsarbeit.

## **Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ an der Universität Bremen**

Vom 19. Mai 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Mai 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften/Psychologie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 9 CP in den Bereichen Mathematik, Stochastik oder Statistik mit einer Mindestnote von 2,3, davon mindestens 6 CP in den Bereichen Stochastik oder Statistik. Nachgewiesene einschlägige Kenntnisse, die in diesem Bereich im Rahmen von Weiterbildungen, Vorstudien oder beruflicher Praxis erworben wurden, können anerkannt bzw. angerechnet werden.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, welches folgende Punkte beinhalten soll:
  - Spezifische Gründe für die Wahl des Studiengangs,
  - die damit verbundenen beruflichen Pläne bzw. Vorstellungen,
  - weitere für das Studienziel relevante Vorkenntnisse und wie diese erlangt wurden (z.B. durch Lehrveranstaltungen, Weiterbildungen und berufliche bzw. praktische Erfahrungen). Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen und die Anrechnung nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c (Englischkenntnisse auf dem Niveau B2) und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c (Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ werden alle zwei Jahre zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

Fortgeschrittene werden alle zwei Jahre zum Sommersemester aufgenommen, das Semester beginnt am 1. April.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben (vgl. § 1 Absatz 1 Buchstabe d).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt; es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (max. 60 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

|             |           |
|-------------|-----------|
| - 1,0 – 1,5 | 60 Punkte |
| - 1,6 – 2,0 | 50 Punkte |
| - 2,1 – 2,3 | 40 Punkte |
| - 2,4 – 3,0 | 0 Punkte  |
| - 3,1 – 3,5 | 0 Punkte  |
| - 3,6 – 4,0 | 0 Punkte  |
  
- zu 20% (max. 20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
  
- zu 20% (max. 20 Punkte) die Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2022/23. Die Aufnahmeordnung vom 22. Mai 2019 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Mai 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Satzung zur Aufhebung der Aufnahmeordnung für  
den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“  
an der Universität Bremen vom 4. November 2020**

Vom 28. April 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. April 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), in Verbindung mit dem Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 21. April 2021 die folgende Aufhebungssatzung zur Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ genehmigt:

**§ 1**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen vom 4. November 2020 (Amtl.Mitteilungsbl. S. 261) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Rektorin oder des Rektors in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 28. April 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen



## **Entgeltordnung der Academy HERE AHEAD für Intensiv-Sprachkurse im „Vorbereitungsstudium Sprache“**

vom 29. März 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29.03.2021 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2021 (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 109 Abs. 3 und 4 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 29.03.2021 beschlossene Entgeltordnung der Academy HERE AHEAD in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme an den Intensiv-Sprachkursen im Rahmen des Vorbereitungsstudiums für internationale Studierende (VBS-Sprache).

### **§ 2**

#### **Erhebung von Entgelten für Sprachkurse**

(1) Für die Teilnahme an den Intensivsprachkursen der Academy HERE AHEAD im Zuge des „Vorbereitungsstudiums Sprache“ werden Entgelte erhoben.

(2) Studierende, die an den Bremer Hochschulen im Vorbereitungsstudium immatrikuliert sind, können sich um die Teilnahme an den ausgeschriebenen Sprachkursplätzen bei der Academy bewerben.

(3) Studierende im Vorbereitungsstudium Sprache entrichten das in der Entgeltordnung festgesetzte Entgelt über 425€ (15 UE-Kurse) bzw. 530 € (25 UE-Kurs) pro Monat an die Academy HERE AHEAD. Unterliegt eine in Anspruch genommene Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer, erhöht sich das Entgelt um diesen Betrag entsprechend.

(4) Das Rektorat der Universität entscheidet, in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kommission der Academy HERE AHEAD, über notwendige Änderungen bzgl. der Höhe der jeweiligen Entgelte, auf der Grundlage der Gesamtkalkulation der Academy. Dies gilt auch für Sprachkompetenzprüfungen.

### **§ 3**

#### **Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen**

(1) Für Sprachkompetenzprüfungen durch das Goethe-Institut Bremen werden Entgelte erhoben.

(2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG (Kompetenzstufe Deutsch C1).

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Kalkulation des Testanbieters und liegt für das Sommersemester 2021 bei 195€ pro TestDaF-Prüfung bzw. 215€ pro Goethe C1-Prüfung.

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte gemäß § 2 und § 3 werden der Academy ohne Abzug gutgeschrieben.
- (2) Die Entgelte gemäß § 2 und § 3 dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse sowie Sprachkompetenzprüfungen einzurichten und zu finanzieren.
- (3) Die Academy berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Gemeinsamen Kommission HERE AHEAD über die Verwendung der Mittel.

#### **§ 6**

##### **Zahlungsverfahren**

- (1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 und § 3 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. Prüfung.
- (2) Die näheren Fristen werden den Teilnehmer\*innen über die Academy bekannt gegeben.
- (3) Berechtigt zur Teilnahme an den Sprachkursen und Sprachprüfungen ist, wer sich rechtzeitig angemeldet, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, i.d.R. nach einem Einstufungstest, angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die Academy abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war. Nicht nachgeholt werden in der Regel Veranstaltungen, die auf Grund von Feiertagen sowie höherer Gewalt ausfallen müssen.
- (5) Das Zahlungsverfahren für alle Kurse und Sprachreisen wird auf der Homepage der Academy HERE AHEAD bekannt gegeben.

#### **§ 7**

##### **Rücktritt**

Für den Fall des Rücktritts vor Beginn des jeweiligen Kurses wird das Kursentgelt zurückerstattet.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität in Kraft. Die Entgeltordnung gilt für das SS 2021 und tritt danach außer Kraft.

Bremen, den 29.03.2021

Der Rektor der Universität Bremen

## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ an der Universität Bremen**

Vom 17. Februar 2021

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 17. Februar 2021 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Veranstalter**

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ dauert in der Regel zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ umfasst das in der Anlage 1 aufgeführte Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2021/22 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 23. April 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“

Anlage 2: Modul und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

**Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

| Zeitraum    | Modultitel                      | CP | Modultyp (P/WP/W) |
|-------------|---------------------------------|----|-------------------|
| 1. Semester | Grundlagen der Medieninformatik | 12 | P                 |
| 2. Semester |                                 |    |                   |

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

**Anlage 2: Modul und Prüfungsanforderungen**

| K.-Ziffer | Modultitel, deutsch             | Modultitel, englisch | CP | Modultyp P/WP/W | MP/TP/KP | Aufteilung CP bei TP                    | PL/SL (Anzahl) |
|-----------|---------------------------------|----------------------|----|-----------------|----------|---|----------------|
| B-MI-1    | Grundlagen der Medieninformatik | Media Informatics    | 12 | P               | TP       | Grundlagen der Medieninformatik 1, 6 CP | PL: 2<br>SL: 0 |
|           |                                 |                      |    |                 |          | Grundlagen der Medieninformatik 2, 6 CP |                |

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** – entfällt –



## **Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“ an der Universität Bremen**

Vom 17. Februar 2021

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Veranstalter**

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Basiswissen Informatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Studienumfang und Abschlussgrad**

- (1) Das Weiterbildende Studium „Basiswissen Informatik“ dauert in der Regel 3 Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Basiswissen Informatik“ sind insgesamt 33 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

### **§ 3**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Weiterbildende Studium „Basiswissen Informatik“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

#### § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

#### § 5

### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2021/2022 erstmals ein Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Basiswissen Informatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 23. April 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Basiswissen Informatik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

### Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Basiswissen Informatik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

| Zeitraum    | Modultitel                         | CP | Modultyp (P/WP/W) |
|-------------|------------------------------------|----|-------------------|
| 1. Semester | Praktische Informatik 1            | 9  | P                 |
| 2. Semester | Technische Informatik 1            | 9  | P                 |
|             | Datenbankgrundlagen & Modellierung | 6  | P                 |
| 3. Semester | Theoretische Informatik 1          | 9  | P                 |

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

### Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

| K.-Ziffer  | Modultitel, deutsch                | Modultitel, englisch                 | CP | Modultyp P/WP/W | MP/TP/KP | Aufteilung CP bei TP       | PL/SL (Anzahl) |
|------------|------------------------------------|--------------------------------------|----|-----------------|----------|----------------------------|----------------|
| IBGP- PI1  | Praktische Informatik 1            | Practical Computer Science 1         | 9  | P               | KP       |                            | PL: 2<br>SL: 0 |
| IBGP- TI1  | Technische Informatik 1            | Technical Computer Science 1         | 9  | P               | KP       |                            | PL: 1<br>SL: 1 |
| IBGP-DBM   | Datenbankgrundlagen & Modellierung | Foundations of Data Bases & Modeling | 6  | P               | KP       |                            | PL: 2<br>SL: 0 |
| IBGT- TH11 | Theoretische Informatik 1          | Theoretical Computer Science 1       | 9  | P               | TP       | Prüfungsleistung 1, 4,5 CP | PL: 2<br>SL: 0 |
|            |                                    |                                      |    |                 |          | Prüfungsleistung 2, 4,5 CP |                |

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** – entfällt –

